



GEMEINDE GRÄFELFING

**Satzung**  
über die  
**Benutzung**  
der  
**Gemeindebücherei**

Die Gemeinde Gräfelfing erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBL S. 796, BayRS 2020-1-1I) zuletzt geändert am 07.08.2003 (GVBL S. 497) sowie aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 04.04.1993 (GVBL S. 264), BayRS 2024-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.202 (GVBL S. 322), folgende

## **Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Mit Betreten der Büchereiräume beginnt das Benutzungsverhältnis und es gilt die Hausordnung für die Bücherei der Gemeinde Gräfelfing.

### **§ 2 Benutzerkreis**

- (1) Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtung der Gemeindebücherei zu benutzen.
- (2) Die Leitung der Gemeindebücherei kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Regelungen treffen.

### **§ 3 Anmeldung**

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises an. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.
- (3) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer kostenlos einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Gemeindebücherei bleibt. Der Verlust ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel ist der Gemeindebücherei mitzuteilen. Der Benutzerausweis ist bei jedem Besuch mitzubringen.
- (4) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Gemeindebücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

## **§ 4**

### **Entleihung, Verlängerung, Vormerkung**

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden alle Medien – außer Videos, CD-ROM und DVD - bis zu vier Wochen ausgeliehen. Für Videos und DVD beträgt die Leihfrist eine Woche, für CD-ROM beträgt die Leihfrist 2 Wochen. . In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen.
- (2) Für Bücher kann die Leihfrist vor Ablauf auf Antrag bis zu jeweils vier Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt.
- (3) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Für die Vorbestellung wird von der Gemeindebücherei eine Gebühr erhoben.

## **§ 5**

### **Auswärtiger Leihverkehr**

Medien, die nicht im Bestand der Gemeindebücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

## **§ 6**

### **Behandlung der entliehenen Medien, Haftung**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für jede Beschädigung bzw. den Verlust von Medien ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (4) Verlorenes Zubehör wie Medienboxen, CD-Cover, Video- /DVD-Hüllen, Stellvertreterkarten, Spielteile etc., muss der Benutzer wiederbeschaffen oder Schadenersatz leisten.
- (5) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.
- (6) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Gemeindebücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

## **§ 7 Gebührenregelung**

Die Benutzung der Gemeindebücherei ist gebührenpflichtig. Art und Höhe der Gebühren sind in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

## **§ 8 Hausordnung**

Jeder Benutzer anerkennt die für die Gemeindebücherei erlassene Hausordnung (Anlage 1).

## **§ 9 Ausschluss von der Benutzung**

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung oder der Hausordnung verstoßen, können vorübergehend oder in schweren Fällen für dauernd vom Recht auf Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei vom 01.10.1987 in der Fassung der Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei vom 17.12.2001 außer Kraft.

Gräfelfing, 13.12.2004

Gemeinde Gräfelfing

Christoph Göbel  
1. Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Gräfelfing

**Hausordnung  
für die  
Bücherei  
der  
Gemeinde Gräfelfing**

1. In den Räumen der Gemeindebücherei übt der/die Büchereileiter/in bzw. sein/ihr Stellvertreter/in das Hausrecht aus. Den Weisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.
2. Rauchen, Essen und Trinken ist in der Gemeindebücherei nicht gestattet.
3. Hunde und andere Haustiere dürfen nicht in die Gemeindebücherei mitgebracht werden.
4. Die Benutzer haben mitgebrachte Taschen in dafür vorhandenen Schränken unterzubringen.